

# Prüfungswissen Jura für die mündliche Prüfung

Kaiser / Bannach

6., umfassend neu bearbeitete Auflage 2023  
ISBN 978-3-8006-7250-9  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

### Und was ist dann die materielle Rechtskraft im Zivil- und im Strafrecht?

- ▶ Die formelle Rechtskraft ist Voraussetzung für die materielle Rechtskraft. Materielle Rechtskraft bedeutet im Zivilrecht, dass die Entscheidung in jedem weiteren Verfahren, in dem die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge erheblich ist, maßgeblich und bindend ist, § 322 ZPO. Die materielle Rechtskraft erstreckt sich auf den Inhalt der Entscheidung und legt fest, in welchem Umfang das Gericht und die Parteien in einem neuerlichen, auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhenden Rechtsstreit um dieselbe Rechtsfolge an die rechtskräftige Entscheidung gebunden sind. Im Strafrecht betrifft die materielle Rechtskraft die gegenwärtige und zukünftige Zulässigkeit von Sanktionen gegen denselben Täter wegen derselben Tat. Die wichtigste Wirkung der materiellen Rechtskraft ist der Verbrauch der Strafklage. Sie tritt ein, wenn das Verfahren wegen der Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist, vollständig abgeschlossen ist. Die Sperrwirkung des verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatzes „ne bis in idem“ (Art. 103 III GG) verbietet, dass jemand wegen einer Tat, für die er schon strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, in einem neuen Strafverfahren erneut verfolgt wird. Die materielle Rechtskraft hat eine Doppelwirkung: das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung bildet ein Verfahrenshindernis und gewährt dem Bürger ein Prozessgrundrecht, nach einer rechtskräftig gerichtlichen Entscheidung in derselben Sache nicht erneut strafrechtlich belangt zu werden.

### Welche Rechtsbehelfe stehen einem gegen ein rechtskräftiges Urteil zur Verfügung?

- ▶ Jeweils unter strengen Voraussetzungen: Die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 359 StPO) und die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4 lit. a GG).

### Welche Rechtsmittel kennen Sie im Strafprozess?

- ▶ Neben der Berufung und der Revision: die Beschwerde gem. §§ 304 ff. StPO (einfache (§ 304 StPO), sofortige (§ 311 StPO) und weitere Beschwerde (§ 310 StPO)).

### In welcher Frist sind Berufung und Revision einzulegen?

- ▶ Berufung und Revision müssen innerhalb einer Woche nachdem das Urteil verkündet wurde, eingelegt werden, §§ 314 I, 341 I StPO (sofern der Angeklagte bei der Verkündung anwesend war).

### Bei wem muss die Berufung/Revision eingelegt werden?

- ▶ Beim iudex a quo, also dem Gericht, welches das Urteil erlassen hat, §§ 314 I, 341 I StPO.

### Worin unterscheiden sich die absoluten von den relativen Revisionsgründen?

- ▶ Bei den absoluten Revisionsgründen nach § 338 StPO wird unwiderleglich vermutet, dass das Urteil auf einer „Verletzung des Gesetzes“ beruht. Wenn ein absoluter Revisionsgrund vorliegt, ist die Revision also automatisch begründet. Bei den relativen Revisionsgründen nach § 337 StPO muss das Beruhen der Entscheidung auf der Verletzung des Gesetzes gesondert festgestellt werden, § 337 I StPO.

**Tip:** Schauen Sie sich vor Ihrer mündlichen Prüfung noch einmal § 338 StPO an. Wenn der Prüfer Ihnen den Fall schildert, wissen Sie dann sofort, ob die möglichen Fehler des Tatgerichts so gravierend sind, dass sie unter § 338 StPO fallen oder Verfahrensfehler vorliegen, bei denen die Ursächlichkeit des Mangels nicht ausgeschlossen werden kann und daher eine „Beruhensprüfung“ erforderlich ist.

**Stellen Sie sich vor, Sie sind abends auf einer Party und trinken über den Durst. Auf dem Nachhauseweg fahren Sie mit dem Auto Schlangenlinien und werden von der Polizei angehalten. Was wird anschließend passieren?**

- ▶ Die Polizei wird eine Blutentnahme nach § 81a StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins veranlassen, wenn ein Verdacht auf Einziehung des Führerscheins besteht, § 94 III StPO iVm § 69 StGB. In diesem Fall ist auch mit einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Richter gem. § 69 StGB, § 111a I StPO zu rechnen. Wahrscheinlich werden auch die Fahrzeugschlüssel nach § 43 PolG NRW<sup>28</sup> sichergestellt.

**Welche Beweisarten gibt es?**

- ▶ Strengbeweis und Freibeweis.

**Worin unterscheiden sich die beiden Beweisarten?**

- ▶ Der Strengbeweis gilt in der Hauptverhandlung für die Schuld- und Straffrage. Beweismittel eines Strafverfahrens sind Zeugen (§§ 48 ff. StPO), Sachverständige (§§ 72–84 StPO) und Augenschein (§§ 86 ff. StPO), Urkunden und andere Schriftstücke (§§ 249 ff. StPO), die Aussagen der Beschuldigten (§§ 136, 163a I, 243 V StPO) und der Mitbeschuldigten (vgl. zB § 251 I, II StPO), obwohl deren Aussagen streng genommen nicht zur Beweisaufnahme im prozesstechnischen Sinn gehören.

Der Freibeweis gilt für die Beweiserhebung außerhalb der Hauptverhandlung und für die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung, soweit sie lediglich ein Verfahrenshindernis oder sonstige prozesserhebliche Tatsachen betrifft, zB die Eidesmündigkeit eines Zeugen. Nach dem Freibeweis kann das Gericht ohne Bindung an das förmliche Beweisverfahren und die gesetzlichen Beweismittel (Strengbeweis) alle Erkenntnisquellen, die ihm zur Verfügung stehen, zur Klärung der beweisbedürftigen Tatsachen heranziehen.

**Sie sind Staatsanwalt. Angeklagt ist ein schwerer Bandendiebstahl im Supermarkt vor der großen Strafkammer des Landgerichts. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass der Angeklagte noch weitere Straftaten begangen hat, unter anderem einen bewaffneten Raubüberfall in einer Bäckerei. Was machen Sie?**

- ▶ Es sollte eine Nachtragsanklage nach § 266 StPO erhoben werden.

**Welche Voraussetzungen müssen dann vorliegen?**

- ▶ (§ 266 StPO aufschlagen und lesen.) Es muss sich um eine andere Tat handeln, die nicht nur rechtlich selbstständig (§ 53 StGB) ist, sondern mit den angeklagten Taten auch nicht iSd § 264 StPO einen einheitlichen Lebenssachverhalt bildet (sonst wäre „diese Tat“ ja bereits angeklagt und es bedürfte keiner weiteren Anklage). Daneben muss das Gericht zuständig sein und der Angeklagte muss zustimmen.

<sup>28</sup> Korrespondierende Vorschriften in den anderen Bundesländern: Baden-Württemberg: § 37 BWPoG, Bayern: Art. 25 BayPAG, Berlin: § 38 ASOG Bln, Brandenburg: § 25 BbgPoG, Bremen: bis 31.8.2021 § 23 BremPoG, ab 1.9.2021 § 21 BremPoG, Hamburg: § 14 HbgSOG, Hessen: § 40 HSOg, Mecklenburg-Vorpommern: § 61 SOG M-V, Niedersachsen: § 26 Nds. SOG, Rheinland-Pfalz: § 22 RhPfPOG, Saarland: § 21 SPoG, Sachsen: § 25 SächsPBG (Polizeibehörden), § 31 SächsPVDG (Polizeivollzugsdienst), Sachsen-Anhalt: § 45 SOG LSA, Schleswig-Holstein: § 210 SHLVwG, Thüringen: § 22 ThürOBG.

**Sie sind Staatsanwalt. Angeklagt ist ein Diebstahl nach § 242 I StGB. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass der Angeklagte bei dem Diebstahl einen geladenen Revolver bei sich trug. Was machen Sie?**

- ▶ Eine Nachtragsanklage ist nicht nötig, da es sich prozessual um dieselbe Tat handelt. Der Angeklagte wird in diesem Fall lediglich einen rechtlichen Hinweis durch das Gericht erhalten (§ 265 StPO), dass auch eine Bestrafung gem. § 244 I Nr. 1 lit. a StGB infrage kommt (unterstellt, dass dasselbe Gericht sachlich immer noch zuständig ist).

**Nennen Sie einige Prozesshindernisse.**

- ▶ Gesetzlich normierte Prozesshindernisse sind etwa die absolute Strafunmündigkeit des Beschuldigten nach § 19 StGB, der Umstand, dass der Beschuldigte bei einer Privatklage unter 18 Jahre alt ist (§ 80 JGG), der Eintritt der Verfolgungsverjährung nach § 78 I StGB sowie das Fehlen eines wirksamen Strafantrags oder sein späterer Wegfall bei der Verfolgung absoluter Antragsdelikte sowie das Verbot der Doppelverfolgung (Art. 103 III GG).

**Tipp:** Sie sollten sich vor der mündlichen Prüfung einmal die Aufzählung der Prozesshindernisse in der Einleitung im Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, 66. Aufl. 2023, Einl. Rn. 144 anschauen.

**Gilt der Grundsatz „ne bis in idem“ absolut?**

- ▶ Nein, er wird durchbrochen durch die Regelungen der Wiederaufnahme (§ 362 StPO) und gilt grundsätzlich nur in Bezug auf Verfahren/Strafen desselben Staates. Allerdings gilt gem. Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) und Art. 50 EU-Grundrechtecharta dieser Grundsatz im Geltungsbereich des Vertrages auch über die Binnengrenzen hinweg.

**Welche Fristen sind in der StPO Notfristen?**

- ▶ (**Achtung Fangfrage!**) Alle Fristen in der StPO sind Notfristen, werden aber – im Gegensatz zur ZPO – nicht so genannt.

**Welche Arten von Strafen gibt es im Strafrecht?**

- ▶ Im deutschen Strafrecht differenziert man zwischen Haupt- und Nebenstrafen, §§ 38 ff. StGB.
  - a) Hauptstrafen sind die Freiheits- (§§ 38, 39 StGB: mindestens ein Monat, höchstens 15 Jahre oder lebenslänglich) und die Geldstrafe (§§ 40 ff. StGB: mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätze). Im Jugendstrafrecht gibt es die Jugendstrafe nach §§ 17 ff. JGG und im Wehrstrafrecht den Strafarrrest nach §§ 9 ff. WStG.
  - b) Eine Nebenstrafe kann nur zusätzlich zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. Die einzige Nebenstrafe im StGB ist das in § 44 StGB normierte Fahrverbot, bei welchem dem Täter für bestimmte Zeit untersagt wird, ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen.

**Was ist eine lebenslange Freiheitsstrafe?**

- ▶ Unter einer lebenslangen Freiheitsstrafe versteht man in Deutschland einen Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit – mindestens aber für 15 Jahre. Danach kann der Rest der Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden, § 57a StGB. Die lebens-

lange Freiheitsstrafe wird in § 38 I StGB als Ausnahme der zeitigen Freiheitsstrafe definiert, da ihre Dauer unbestimmt ist. Nach dem BVerfG muss einem Verurteilten aber die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, irgendwann die Freiheit wiederzuerlangen. Allein die Möglichkeit der Begnadigung reicht dazu nicht aus. Das folge aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Menschenwürde.

**Worin unterscheiden sich das Fahrverbot und die Entziehung der Fahrerlaubnis?**

- ▶ Das Fahrverbot nach § 44 StGB ist eine Nebenstrafe und orientiert sich an der Schuld des Angeklagten.  
Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung und orientiert sich an der künftigen Sozialgefährlichkeit des Täters. Sie setzt keine schuldhaft begangene, sondern lediglich eine rechtswidrige Tat voraus und ist ein rein präventives Instrument zum Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs.

**Wie wird eine Geldstrafe verhängt?**

- ▶ In Tagessätzen, § 40 I StGB.

**Wonach bestimmt sich die Höhe des Tagessatzes?**

- ▶ Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben kann, § 40 StGB.

**Warum darf bei Jugendlichen keine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt werden, § 18 JGG? Und warum sollen bei Erwachsenen nur ausnahmsweise Strafen unter sechs Monaten verhängt werden, § 47 StGB?**

- ▶ Bei der Bestrafung von Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die Jugendrecht Anwendung findet, steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und das Verfahren unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Dafür sind nach Ansicht des Gesetzgebers mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe erforderlich.  
Erwachsene hingegen sollen bei Vorliegen von geringer Kriminalität nicht aus ihren sozialen Verflechtungen gerissen werden und in ein kriminelles Umfeld gelangen.

**Was machen Sie als Richter, wenn der eine Angeklagte Berufung und der andere Revision einlegt?**

- ▶ § 335 III StPO: Der Antrag wird für beide Angeklagten als Berufung behandelt. Denn sonst würde der Angeklagte, der die Revision eingelegt hat, die zweite Tatsacheninstanz verlieren.

**Stellen Sie sich vor, wenn Sie gleich aus der Prüfung kommen, verüben Sie einen Diebstahl. In elf Jahren werden Sie erst gefasst. Welches Recht wird dann zur Anwendung kommen?**

- ▶ § 2 I und II StGB: Es wird das Recht zur Anwendung kommen, welches bei Beendigung der Tat gilt (sofern der Diebstahl nicht mittlerweile milder bestraft wird, dann gilt § 2 III StGB).

**Woraus folgt das?**

- ▶ Aus dem Rückwirkungsverbot nach Art. 103 II GG. Die Tathandlung muss schon damals strafbar gewesen sein, denn die Person muss zum Zeitpunkt der Tat wissen, ob sie bestraft werden kann oder nicht.

**Gilt das auch für das Prozessrecht?**

- ▶ Nein, in diesem Fall findet das Recht Anwendung, welches zum Zeitpunkt der Verhandlung gilt. Art. 103 II GG betrifft nur die materielle Strafandrohung, nicht aber die Verfolgung der Straftat.

**Bilden Sie bitte einen möglichen Tenor für die Entziehung der Fahrerlaubnis (nach §§ 69, 69a StGB).**

- ▶ „Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von x Monaten darf ihm die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen.“

**Tip:** Solche Tenorierungen werden häufig abgefragt, nicht nur im Strafrecht. Sie sollten vor Ihrer mündlichen Prüfung auch noch einmal die üblichen Tenorierungen wiederholen. !

**Worin unterscheidet sich die Aussetzung einer Verhandlung von der Unterbrechung einer Verhandlung?**

- ▶ Unter einer Aussetzung der Verhandlung versteht man jedes Abbrechen der Verhandlung mit der Folge, dass die Hauptverhandlung erneut von vorne beginnt. Bei der Unterbrechung handelt es sich um einen verhandlungsfreien Zeitraum, nach dem dieselbe Hauptverhandlung wieder fortgesetzt wird. Nach § 229 I StPO kann die Unterbrechung bis zu drei Wochen betragen. Eine Hauptverhandlung darf bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, § 229 II StPO.

**Ein Mann hat seine Frau schwer misshandelt. Was kann die Frau nun rechtlich alles unternehmen? Was raten Sie ihr?**

- ▶ (Eine häufige Übergangsfrage zwischen Straf- und Zivilrecht oder Straf- und öffentlichem Recht). Die Frau kann zivilrechtlich, strafrechtlich und öffentlich-rechtlich gegen ihren Mann vorgehen:
  - a) **Zivilrechtlich:** Möglich ist eine einstweilige Verfügung nach § 1 Gewaltschutzgesetz, Schmerzensgeld gem. §§ 823 I, 253 I, II BGB. Sie kann ihren Mann auch auf Unterlassung nach §§ 1004, 823 BGB verklagen.
  - b) **Strafrechtlich:** Die Frau kann Strafantrag nach §§ 223, 230 StGB (bzw. § 224 StGB) bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder den Amtsgerichten stellen (§ 158 I StPO) und im Verfahren als Nebenklägerin auftreten, § 395 I Nr. 3 StPO. Die vermögensrechtlichen Ansprüche kann sie auch mittels Adhäsionsantrages im Strafverfahren geltend machen, § 403 StPO.
  - c) **Öffentlich-rechtlich:** Die Polizei kann zudem den Mann nach § 34a PolG NRW<sup>29</sup> der Wohnung verweisen und ein Rückkehrverbot verhängen.

<sup>29</sup> Korrespondierende Vorschriften in den anderen Bundesländern: **Baden-Württemberg:** § 30 BW-PolG, **Bayern:** Art. 16 BayPAG, **Berlin:** § 29a ASOG Bln, **Brandenburg:** § 16a BbgPolG, **Bremen:** bis 31.8.2021 § 14 BremPolG, ab 1.9.2021 § 12 BremPolG, **Hamburg:** § 12b HbgSOG, **Hessen:** § 31 HSOg, **Mecklenburg-Vorpommern:** § 52 SOG M-V, **Niedersachsen:** § 17 Nds. SOG, **Rheinland-Pfalz:** § 13 RhPfPOG, **Saarland:** § 12 SPolG, **Sachsen:** § 19 SächsPVDG (Polizeivollzugsdienst), **Sachsen-Anhalt:** § 36 SOG LSA, **Schleswig-Holstein:** § 201a SHLVwG, **Thüringen:** § 17 ThürOBG.

**Im Fernsehen lief gestern Richterin Ruth Hertz, die Jugendrichterin. Sie verhandelte vor Publikum. Geht das?**

- ▶ Das kommt darauf an, wie alt die Angeklagten sind: Richtet sich das Verfahren gegen Personen, die zur Tatzeit Jugendliche sind (§ 1 II JGG: Personen, die zum Tatzeitpunkt 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind) ist die Verhandlung nach § 48 I JGG nichtöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit soll eine Atmosphäre begünstigen, die dem Erziehungsgedanken Rechnung trägt.  
Gegen zur Tatzeit Heranwachsende (§ 1 II JGG: Personen, die zur Tat 18 aber noch nicht 21 Jahre alt sind) ist die Verhandlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Es kann aber sein, dass die Nichtöffentlichkeit im Interesse des Heranwachsenden geboten ist. In diesem Fall kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, § 109 I 4 JGG.

**(Ein Richter stellt die folgende Frage:) Letzte Woche erschien in meiner Sitzung ein Strafverteidiger mit Jeans und einem offenen, schmutzigen Hemd. Eine Robe wollte er auch nach Aufforderung nicht anziehen. Was hätten Sie an meiner Stelle gemacht?**

- ▶ Man könnte zunächst über eine Maßnahme nach § 176 GVG iVm § 178 GVG (Ordnungsgeld oder Ordnungshaft) nachdenken. Das scheitert aber daran, dass der Strafverteidiger in dieser Norm nicht genannt ist. Man könnte jetzt über eine Analogie des § 178 GVG nachdenken.

**Was braucht man denn für eine Analogie?**

- ▶ Eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage.

**Und wie sieht das hier aus?**

- ▶ Gegen eine planwidrige Regelungslücke könnte man hier zunächst den eindeutigen Wortlaut der §§ 177, 178 GVG anführen, die den Verteidiger als eine der Personen, gegen die eine Maßnahme nach diesen Vorschriften erlassen werden könnte, gerade nicht nennt.

**Was könnte noch gegen eine Analogie sprechen?**

- ▶ Eine Analogie könnte auch vor dem Hintergrund des Art. 104 GG sehr zweifelhaft sein. Es erscheint in diesem grundrechtssensiblen Bereich nötig, dass der Gesetzgeber durch ein förmliches Gesetz dafür Sorge trägt, dass die Durchführung der Hauptverhandlung nicht an einem ungehörigen Verhalten des Verteidigers scheitert.

**Was hätte ich also in diesem Fall nur machen können?**

- ▶ Die Sitzung hätte vertagt werden können. Zudem könnte man über eine Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer nachdenken. Schließlich ist ein solches Verhalten standeswidrig. Praktisch können Strafverteidiger bei einem Verstoß gegen § 20 BORA von der Sitzung ausgeschlossen und (falls nötig) ein neuer Pflichtverteidiger bestellt werden. Solche Entscheidungen kamen schon vor und werden selbst vom BVerfG gehalten.

**Wie wird man Richter am BGH? Wo ist das geregelt?**

- ▶ In § 125 GVG iVm Art. 95 GG. Die Richter werden durch den Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss nach dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

**Wer sitzt im Richterwahlausschuss?**

- ▶ Der Richterwahlausschuss setzt sich aus den 16 jeweils zuständigen Landesministerinnen und Landesministern sowie 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammen, die in der Regel, aber nicht zwingend, Bundestagsabgeordnete sind. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Justiz.

**Ab wann kann man Richter am BGH werden?**

- ▶ § 125 II GVG: man muss das 35. Lebensjahr vollendet haben.

**Wie viele Strafsenate gibt es beim BGH?**

- ▶ Sechs, mit arabischen Zahlen durchnummeriert.

**Und wie viele Zivilsenate gibt es beim BGH?**

- ▶ Dreizehn, mit römischen Zahlen durchnummeriert.

**Gibt es noch andere Senate?**

- ▶ Ja, es gibt noch acht Spezialsenate, die hauptsächlich für Entscheidungen des Berufsrechts in der Rechtspflege zuständig sind, zB den Senat für Anwaltssachen oder den Senat für Notarsachen.

**Wie sind die Senate besetzt?**

- ▶ Die Senate haben je einen Vorsitzenden und weitere sechs bis acht Mitglieder. An den einzelnen Entscheidungen der Senate sind aber nicht immer alle Mitglieder beteiligt, sondern die Richter arbeiten in sog. Sitzgruppen, sodass Revisionsentscheidungen immer durch den Vorsitzenden und vier Beisitzer aus dem Kreis der weiteren Mitglieder getroffen werden, § 139 I GVG.

**Was macht ein Berichterstatter?**

- ▶ Der Berichterstatter ist hauptsächlich dafür zuständig, die Beratung und Entscheidung des Spruchkörpers, zB einer Kammer am Landgericht, vorzubereiten, § 21g I GVG. Zu diesem Zweck verfasst er in der Regel ein Votum. Es beginnt mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, gegliedert in streitige und unstreitige Tatsachen. Das Votum endet mit einem Entscheidungsvorschlag. Wenn der Spruchkörper sein Urteil gefällt hat, verfasst der Berichterstatter in der Regel auch die schriftliche Urteilsbegründung. Darüber hinaus kümmert sich der Berichterstatter meistens auch um die mit dem Verfahren zusammenhängende Gerichtsarbeit, zB den Schriftverkehr mit den Beteiligten.

**Welche Pflichten hat ein Zeuge?**

- ▶ Erscheinen, grundsätzlich Aussagen (Ausnahme: Zeugnisverweigerungsrecht, §§ 52 ff. StPO/Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO) und Beeiden, §§ 48 ff. StPO.

**Was machen Sie als Richter, wenn ein ordnungsgemäß geladener Zeuge nicht kommt?**

- ▶ Sofern keine Ausnahmen nach § 51 II StPO vorliegen (etwa das Ausbleiben wird rechtzeitig genug entschuldigt), werden dem Zeugen die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Der Zeuge kann auch zwangsweise vorgeführt werden, § 51 StPO.

**Wer entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer Reststrafe?**

- ▶ Die Strafvollstreckungskammer nach § 462a StPO.

**Das Notwehrrecht wird häufig auch als „scharfes Schwert“ bezeichnet. Warum ist das so?**

- ▶ Bei der Notwehr nach § 32 StGB findet – anders als etwa bei dem Notstand nach § 34 StGB – grundsätzlich keine Güterabwägung statt. In einer Notwehrlage kann daher grundsätzlich auch ein Rechtsgut (zB Eigentum) auf Kosten eines höherwertigen Rechtsgutes (zB Leben) verteidigt werden.

**Beispiel:** Schuss auf einen Dieb, der ein Smartphone stehlen will. Grund dieser strengen Handhabung ist das Rechtsbewährungsprinzip. Es besagt, dass der in Notwehr Handelnde dazu beiträgt, die Rechtsordnung zu verteidigen („Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“).

Einschränkungen werden jedoch auf der Ebene der Gebotenheit gemacht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Angreifer erkennbar schuldunfähig ist oder ein krasses Missverhältnis zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und der durch die Verteidigungshandlung drohenden Rechtsgutverletzung besteht (etwa Schüsse auf den Besucher eines Biergartens, der einen Bierkrug stehlen will).

